

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Mittelstand 360°
2. Er hat den Sitz in 63303 Dreieich.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung mittelständischer Unternehmen für deren zukunftsorientierte Weiterentwicklung, Stabilisierung, Ertragssteigerung und Kostenoptimierung, speziell in der Region Frankfurt-Rhein-Main.
2. Dafür stellt der Verein eine Plattform zur Verfügung, auf der vorzugsweise mittelständische Unternehmen sowie Trainer, Berater und Coaches Mitglied werden können.
3. Der Verein wird tätig durch das Hinweisen auf oder das Durchführen von Veranstaltungen, die dem in Absatz 1 genannten Zweck dienen. Weiterhin führt der Verein Marketing Tätigkeiten für seine Fort- und Weiterbildungen sowie sonstige Qualifizierungen anbietende Mitglieder durch, die dem in Absatz 1 genannten Zweck dienen.
4. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, kostenbezogenen Gebühren bei Veranstaltungen sowie Spenden. Der Vorstand kann dem Verein eine Beitragsordnung geben.
5. Sollten aus Gebühren oder Spenden Überschüsse entstehen, sollen diese zur Erweiterung der satzungsgemäßen Aktivitäten oder zur Reduktion der Mitgliedsbeiträge verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die den Vereinszweck fördert und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Eine Mitgliedschaft kann auch von juristischen Personen erworben werden, die den in dieser Satzung niedergelegten Zweck unterstützen. Der Vertreter einer juristischen Person hat, wie eine natürliche Person, nur eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich, auch online, erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich, auch per E-Mail mitzuteilen.

4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres. Dieses muss dem Vorstand gegenüber mit mindestens vierteljähriger Frist abgegeben werden.
 - b. durch Ausschluss. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es durch sein Verhalten dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins in erheblichem Maße schadet oder wenn es mit der Zahlung der Beiträge oder Gebühren trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand geblieben ist. Die Entscheidung des Vorstandes, die mit einfacher Mehrheit zu fällen ist, wird dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
 - c. durch Tod oder Auflösung der juristischen Person.
 - d. durch eine fristlose Kündigung. Diese kann bei Verstoß gegen die guten Sitten vom Vorstand gegenüber einem oder mehrerer Vereinsmitglieder ausgesprochen werden. Z.B., wenn sich Vereinsmitglieder nicht an die Regeln bzw. Vereinbarungen halten.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Geld- oder Sachleistungen erstattet. Jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen erlischt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind grundsätzlich gleichberechtigt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch Rat und Tat zu unterstützen.
3. Die Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten sowie bei Nutzung von Angeboten des Vereins die kostenbezogenen Gebühren zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat, optional

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie:
 - a. wählt und entlastet den Vorstand und die Kassenprüfer und
 - b. beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens zweijährig zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich, auch per E-Mail einberufen.
3. Der Vorsitzende des Vorstandes kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch Angabe der Tagesordnung mit Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen, wenn dies dem Vorstand zweckmäßig erscheint oder wenn dies auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 30 v.H. der Mitglieder gewünscht wird. Jedes persönlich anwesende Mitglied hat eine Stimme.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung per E-Mail beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben; über deren Behandlung beschließt die Versammlung.
5. Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder, nicht anwesende Mitglieder können sich nicht vertreten lassen.
8. In der Mitgliederversammlung ist von einem Mitglied des Vorstandes die finanzielle Situation vorzustellen.
9. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Versammlungsleiter und ein Vorstandsmitglied unterschreiben. Die Niederschrift ist allen ordentlichen Mitgliedern schriftlich zur Verfügung zu stellen, per Brief oder per E-Mail oder in sonstiger Weise online bereitzustellen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, bereitet die Mitgliederversammlung vor, führt deren Beschlüsse aus und beschließt über die Beitragsordnung.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister als Vorstandsmitglied
 - d. bis zu drei weiteren Vorstandmitgliedern als Beisitzer

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

3. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während der Wahlperiode aus, kann der Vorstand bis zu den nächsten Neuwahlen ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen.
4. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Vereinsintern ist der Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Anforderungen an die Beschlussfähigkeit sollen nur interne Wirkungen entfalten.
6. Der Vorstand kann zur Erfüllung konkreter Aufgaben Arbeits- bzw. Werkverträge abschließen.
7. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung einzelnen Mitgliedern Aufgaben zuweisen.

§ 8 Beirat

1. Zu seiner Beratung und Unterstützung kann der Vorstand einen Beirat bilden. Diesem gehören Persönlichkeiten an, die den Zwecken des Vereins nahestehen; die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen, Wiederberufung ist möglich.
3. Die Kündigung eines oder mehrerer Beiratsmitglieder ist beidseitig möglich. Die Kündigung kann jederzeit mit einem vierteljährigen Vorlauf schriftlich, auch online, erfolgen.
4. Der Beirat wählt einen Sprecher aus seiner Mitte. Er tagt mindestens einmal pro Jahr; zu der Sitzung lädt der Sprecher ein.
5. Der Beirat und seine Mitglieder beraten den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Der Vorstand kann sich jederzeit an den Beirat oder einzelne Mitglieder wenden und um Rat oder Unterstützung bitten. Der Beirat kann auch von sich aus Themen und Vorschläge an den Vorstand herantragen.

§ 9 Kassenprüfung

1. Der Schatzmeister hat jährlich einen Jahresabschluss zu erstellen, der von den Kassenprüfern auf formelle Richtigkeit geprüft wird. Den Kassenprüfern sind alle hierzu erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Ein schriftlicher Prüfungsbericht ist dem Vorstand vorzulegen. Ein Kassenprüfer berichtet in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer. Die Berufungsdauer entspricht der des Vorstandes; Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung des Vereines.
2. Bei Auflösung des Vereins ist das Finanzamt über die vorhandenen Sachgüter und Finanzmittel zu informieren.
3. Die vom Finanzamt freigegebenen Vermögenswerte werden unter den Mitgliedern in angemessener Weise verteilt.